

# Kundmachung

## Berufung eines Ersatzmitglieds

Die folgende Person/Die folgenden Personen haben

- a. ihr aufgrund des verlautbarten Ergebnisses der Gemeinderatswahl am 23. März 2025 ihr/ihnen zugewiesene Mandat nicht angenommen oder
- b. eine Berufung als Ersatzmitglied gemäß § 87 Abs. 4 GWO 2009 abgelehnt:

Vor- und Zuname	Geburts-jahr	Wahlpartei
Nina Maria Feichter BA MA MHC	1982	Listenplatz 2 bei der Wahlpartei „Freiheitliche Partei Österreichs und Zukunft neues Neumarkt“ (FPÖ)
Ing. Josef Reibling MSc	1965	Listenplatz 3 bei der Wahlpartei „Freiheitliche Partei Österreichs und Zukunft neues Neumarkt“ (FPÖ)

Gemäß § 87 Abs. 1 Gemeindewahlordnung 2009 idgF (GWO 2009) können gewählte Personen, die auf sie gefallene Wahl nicht annehmen. Gemäß § 87 Abs. 4 GWO 2009 können Personen, die von der Gemeindewahlleiterin/dem Gemeindewahlleiter als Ersatzmitglied auf einen freien Gemeinderatssitz berufen werden, diese Berufung ablehnen. In diesen Fällen rückt das jeweils nächste Ersatzmitglied an dessen Stelle vor.

Gemäß § 87 Abs. 2 wird/werden folgende Ersatzmitglieder berufen:

Vor- und Zuname	Geburts-jahr	Wahlpartei
Franz Friedrich Leopold Karner	1970	Listenplatz 5 bei der Wahlpartei „Freiheitliche Partei Österreichs und Zukunft neues Neumarkt“ (FPÖ)
Sarah Andrea Schäffer	1995	Listenplatz 6 bei der Wahlpartei „Freiheitliche Partei Österreichs und Zukunft neues Neumarkt“ (FPÖ)

Angeschlagen am:

14.04.2025



Abgenommen am:

.....

Die Bürgermeisterin  
Der Bürgermeister

